



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Hartz IV endlich ohne Wenn und Aber abschaffen

Eckpunkte des bundesweiten Bündnisses

„AufRecht bestehen“ für eine menschenwürdige Existenzsicherung und Arbeitsmarktintegration

Wir halten fest, Hartz IV ist gescheitert, denn weder die Beseitigung von Langzeitarbeitslosigkeit ist gelungen, noch ist eine nachhaltige Integration von Menschen in eine von ihnen gewünschte Erwerbsarbeit erreicht worden. Stattdessen hat Hartz IV insbesondere

- Armut von Leistungsberechtigten und ihren Angehörigen verfestigt,
- Menschen in nicht gewollte und oft prekäre Beschäftigungen gepresst,
- Menschen oft in teure und nicht sinnvolle Maßnahmen oder Ein-Euro-Jobs gezwungen,
- Menschen durch Sanktionen unter das ohnehin nicht menschenwürdige Existenzminimum gebracht und damit das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet,
- Menschen davon abgehalten, überhaupt Leistungen zu beantragen, weil sie nicht diskriminierend behandelt werden wollen. Eine Begegnung auf Augenhöhe mit den Mitarbeiter*innen des Jobcenters ist nicht möglich, da die Bedrohung durch Sanktionen, sonstige Leistungskürzungen oder andere Repressionen immer im Raum steht und Leistungsberechtigte deshalb allen Entscheidungen existenziell ausgeliefert sind,
- die Bürokratie der Arbeitsverwaltungen erheblich ausgeweitet,

- die im Sozialgesetzbuch vorgeschriebenen Beratungspflichten nicht ständig geleistet,

- Menschen kaum oder gar nicht gefördert.

Deswegen brauchen wir einen Neuanfang, der das Leitbild der Menschenwürde des Grundgesetzes strikt beachtet. Dieser Neuanfang einer menschenwürdigen Arbeitsmarktintegration kristallisiert sich **insbesondere** in den nachfolgenden Eckpunkten:

Stärkung der Arbeitslosenversicherung und Abschaffung des Systems SGB II („Hartz IV“)

- Der Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung besteht für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit.
- Nach sechsmonatiger Beschäftigung besteht ein Anspruch auf reguläre Versicherungsleistungen.
- Das System SGB II wird abgeschafft mit dem Ziel einer gemeinsamen, mit denselben Rechten versehenen Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III.
- Die aktuell im SGB II und im SGB III geltenden Zumutbarkeitsregeln werden grundlegend überarbeitet.
- Die Sanktionen bzw. die Sperrzeiten im SGB II und SGB III werden abgeschafft und es soll keinen anderen

INHALT

- Erwerbsloseninitiativen fordern Hartz IV zu überwinden
- Armuts- und Reichtumsbericht
- BSG-Urteile
- Krankheit und Arbeitslosengeld, Teil 2 u.a.



Zwang zur Aufnahme einer Tätigkeit oder einer Maßnahme geben.

- Beratung, Arbeitsvermittlung und Qualifizierung werden strikt von allen Geldleistungen getrennt.
- Jede*r hat Anspruch auf eine umfassende soziale Beratung, sowohl durch die Behörde als auch zusätzlich durch unabhängige Beratungseinrichtungen.
- Jede*r hat Anspruch auf eine Bildungs- und Integrationsberatung mit genauen Informationen über Förderungsmöglichkeiten für eine gewünschte Berufslaufbahn sowohl durch die Behörde als auch zusätzlich durch unabhängige Beratungseinrichtungen.

Menschenwürdiges Existenzminimum

- Alle, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, sowie alle, deren Arbeitslosengeld unterhalb des Existenzminimums liegt, haben ein Recht auf monatlich mindestens 600

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Euro (jährlich an die Inflationsrate anzugleichen), auf die regelmäßige Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten (Bruttokaltmiete und Heizkosten) sowie auf die anfallenden Mehrbedarfe.

- Die Anschaffungen von Haushaltsgeräten (sogenannte „weiße Ware“), orientiert an der jeweils geltenden höchsten Effizienzklasse, wird gesondert gefördert.
- Die Kosten für Brillen werden übernommen (wie jetzt schon bei unter 18-Jährigen).
- Bei allen Leistungsberechtigten wird ein Strombudget bis 2.000 kWh (ohne Heizstrom) bzw. das entsprechende Äquivalent bei Personen, die mit Gas kochen, übernommen.
- Die Freigrenze von Vermögen beträgt mindestens 60.000 Euro.
- Generell wird Erwerbseinkommen bis zur Höhe von 200 Euro (Grundfreibetrag) nicht angerechnet, darüber hinaus gilt ein Freibetrag von 30%.
- Leistungen für Kinder müssen existenzsichernd und teilhabefördernd ausgestaltet werden, z.B. durch die Nicht-Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen der Grundsicherung oder durch Einführung einer auskömmlichen Kindergrundsicherung.

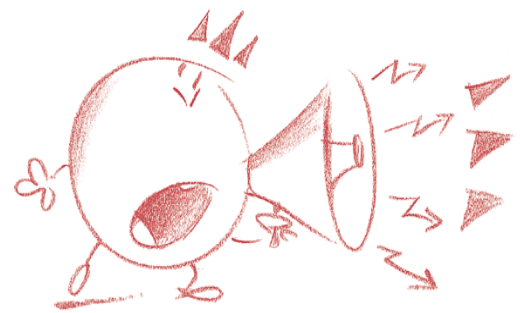
Der Mindestlohn wird deutlich auf mindestens 13 Euro erhöht

Wir wollen die Umverteilung von unten nach oben stoppen. Die Arbeitgeber*innen und die Vermögenden müssen bei den Kosten für gesamtgesellschaftliche Aufgaben in die Verantwortung genommen werden.



BSG v. 2.5.2021 (Az. B 11 AL 6/20 R): Jurist*innen im Rechtsreferendariat, die das zweite Staatsexamen bestanden haben, können im Anschluss daran sofort Arbeitslosengeld beantragen und beziehen, ohne ein zeitweiliges „Ruhe“ der Leistung fürchten zu müssen. Ob ein Ruhe des Arbeitslosengeldes eintritt, ist in § 157 und § 158 SGB III abschließend geregelt. Sofern ein Arbeitsverhältnis be-

reits geendet habe – im vorliegenden Fall direkt, nachdem der Betroffene das zweite Staatsexamen bestanden hatte – ist allein § 158 SGB III zu beachten, stellt das BSG fest. Die dortige Ruhensregelung knüpfe daran, dass das Beschäftigungsverhältnis durch eine Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag beendet worden sei. Sie gelte nicht, wenn das Ausscheiden aus dem staatlichen Vorbereitungsdienst wie im zu entscheidenden Fall gesetzlich geregelt sei. Der Betroffene könne daher unter Umständen im selben Monat zunächst die ziemlich geringe Unterhaltsbeihilfe seines Bundeslandes und sodann ungekürztes Arbeitslosengeld bekommen, so das Gericht.



Bundesverwaltungsgericht hält BAföG-Satz für verfassungswidrig - Gericht beschließt Vorlage beim Verfassungsgericht

Die Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), nach der im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 ein monatlicher Bedarf für Studierende in Höhe von 373 Euro galt, verstößt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gegen das Grundgesetz. Das ergäbe sich aus dem Recht auf Teilhabe und dem Recht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten und dem daraus folgenden Anspruch auf ein ausbildungsbezogenes Existenzminimum. Das Gericht verweist dazu auf Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher beschlossen, dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des Bedarfssatzes mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes zur Entscheidung vorzulegen.

BVerwG, Beschluss vom 20. Mai 2021, AZ: 5 C 11.18

Anmerkung der Redaktion: Die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts hat sicher einiges Gewicht. Die Erfolgchancen dürften nicht schlecht sein.

Erhöhte Pfändungsgrenze ab 1.6.2021: Pfändungsfreie Beträge steigen um 6,28%

Ab 01.07.2021 gelten höhere Pfändungsfreibeträge. Der unpfändbare Betrag nach § 850c ZPO für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt auf 1.252,64 Euro. Die zusätzlichen Freibeträge für Schuldner*innen mit Kindern oder für andere Personen, für die der oder die Schuldner*in zum Unterhalt verpflichtet ist, sind ebenfalls um 6% erhöht worden.

Eine Übersicht über die neuen Pfändungsfreibeträge und weitere Informationen finden Interessierte hier: <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/?p=17734>



BSG v. 9.5.2021 (Az. B 14 AS 39/20 R): Das Jobcenter muss Kosten für eine Garage und einen Stellplatz unter Umständen als Bestandteil der Kosten der Unterkunft übernehmen. Wenn Garagenstellplatz und Mietwohnung Bestandteil eines einheitlichen Mietvertrags sind, eine Teilkündigung des Stellplatzes nicht möglich und die Kosten der Unterkunft insgesamt angemessen sind, besteht keine Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten, z.B. durch Untervermietung des Stellplatzes.

BSG v. 9.5.2021 (Az. B 14 AS 57/19 R): Das BSG hat drei Klägerinnen jeweils den auf sie nach dem Kopfteilprinzip entfallenden Anteil einer Nachzahlung von Heizkosten zugesprochen. Zwar beziehe sich die Nachforderung des Vermieters von insgesamt rund 690 Euro auf eine frühere Wohnung. Doch sei eine Übernahme trotzdem möglich, wenn jemand seitdem ununterbrochen weiter SGB-II-Leistungen bezogen habe oder wenn der SGB-II-Bezug nur durch vorrangig zu beantragendes Kinder-Wohngeld unterbrochen werde. Auch das Argu-

ment des Jobcenters, wonach die Heizkosten aufgrund der Nachforderung die Obergrenze des bundesweiten Heizspiegels für vergleichbare Haushalte übersteige und daher unangemessen hoch sei, führe nicht weiter. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BSG setze die Ablehnung unangemessen hoher Heiz- oder sonstiger Unterkunftskosten immer ein vorheriges Kostensenkungsverfahren voraus.

BSG v. 9.5.2021 (Az. B 4 AS 19/20 R): Das BSG betont, dass bei Nachforderungen von Kosten für die Unterkunft unerheblich ist, für welchen Zeitraum die Unterkunftskosten angefallen sind. Maßgeblich sei vielmehr, inwieweit die monatlich fälligen Zahlungen für die Unterkunft aus dem zu berücksichtigenden eigenen Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden könnten. Zuständig ist dabei das Jobcenter, in dem die Betroffenen in dem Monat wohnen, wenn die Gebührenforderung fällig wird.

BSG v. 12.5.2021 (Az. B 4 AS 88/20 R): Das BSG lehnt die Übernahme der Kosten für ein Tablet nach früherer Rechtslage ab. Nach der bis 31.12.2020 gültigen Rechtslage seien die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs.6 nicht gegeben. Beim Kauf eines Tablets handele es sich um einen einmaligen Vorgang, ein laufender Bedarf sei nicht vorhanden.

BSG v. 12.5.2021 (Az. B 4 AS 66/20 R): Ein Anspruch auf Ersatz von Leistungen nach § 34a SGB II setzt voraus, dass jemand durch aktives Tun oder durch Unterlassen wesentlich ursächlich dafür gesorgt hat, dass das Jobcenter rechtswidrig Alg II zahlt. Das ist nicht der Fall, wenn das Jobcenter bei der Bearbeitung des Antrags auf Alg II trotz Mitteilung über eine vorherige zweijährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht prüft, ob auch Anspruch auf Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit besteht. Ein solches Fehlverhalten einer als fachkundig anzusehenden und zur Beratung anderer verpflichteten Behörde übertreffe den Fehler des ehrenamtlichen Betreuers des betroffenen Arbeitslosen bei weitem, so das BSG.

BSG v. 12.5.2021 (Az. B 4 AS 34/20 R): Das BSG verneint einen Anspruch der beiden Kläger auf SGB-II-Leistungen. Insbesondere sei der zweite Kläger nicht leistungsberechtigt, weil er während seiner Tätigkeit als Gerüstbauer keine in der EU gültige Arbeitsgenehmigung besessen habe. Doch sei das vor Gericht beigeladene Sozialamt zur Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt als Ermessensleistung nach § 23 Abs. 1 SGB XII verpflichtet. Im vorliegenden Fall habe sich der Aufenthalt in der Bundesrepublik durch seine Dauer so verfestigt, dass das behördliche Ermessen sogar auf null verringert sei – das Sozialamt müsse Leistungen erbringen.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen: www.erwerbslos.de oder Telefon 030/ 868 767-00

Bundesweite Kampagne „Mietenstopp!“

Das Bundesverfassungsgericht hat den Mietendeckel in Berlin verworfen. Die Bundesländer hätten nicht die Kompetenz, die Mieten mithilfe des öffentlichen Rechts zu begrenzen, so das Gericht. Doch wenn es die Länder nicht können, muss der Bund einen Mietenstopp einführen. „Der Bund hat die Kompetenz dafür“, sagt Monika Schmid-Balzert von der bundesweiten Kampagne Mietensstopp. Ihr Kollege Matthias Weinzierl: „Der Wohnungsmarkt in Deutschland muss endlich wieder in geregeltere Bahnen gelenkt werden und es muss den vielen tausenden verzweifelten Menschen geholfen werden. (...) Ein bundesweiter Mietenstopp ist wichtiger denn je!“

Es handelt sich um eine überparteiliche Kampagne, die sich nach eigenen Angaben viel Zulauf hat. Informationen zur Kampagne und wer sie unterstützt, gibt es auf <https://mietenstopp.de/>

Dieses A-Info wurde gefördert von der

Hans Böckler Stiftung

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS; Bezirksarbeitslosenausschuss ver.di Mittelfranken; Paritätischer

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Stellungnahme des DGB zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht:

Die Schere öffnet sich weiter

Die Ungleichheit in Deutschland wächst weiter. Wer sich einmal ganz oben befindet, z.B. durch Geburt, der bleibt in der Regel auch dort. Aus einer Armutslage führen dagegen nur sehr wenige Wege hinaus und diese können nur von wenigen Menschen beschritten werden. Das ergibt sich aus dem Entwurf für einen sechsten Armuts- und Reichtumsbericht, den die Bundesregierung kürzlich vorgelegt hat. Danach nimmt die Polarisierung zwischen Armen und Reichen zu, während die Mittelschicht schrumpft. Diese Entwicklung setzt sich auch unter Corona-Bedingungen fort.

Das Armutsrisiko in Deutschland ist mit 15,9% im Jahr 2019 auf einem neuen Höchststand angelangt. Dies trotz einer recht günstigen Lage am Arbeitsmarkt und der bislang geringsten Zahl an offiziell arbeitslos gemeldeten Menschen in Deutschland seit der Vereinigung 1990. Die Kinderarmut hat dabei 2019 mit 20,8% ebenfalls einen neuen Höchststand erreicht: Jedes fünfte Kind ist arm. Das gilt auch für etwa jede sechste Person in Rente, wobei hier die armen Rentnerinnen klar in der Überzahl sind. Aber auch Erwerbstätigkeit schützt oft nicht vor Armut. Von den rund 13 Mio. als „arm“ oder „prekär“ eingestuft Betroffenen sind ein Drittel erwerbstätige Arme, die von ihrem Lohn nicht leben können: z.B. Minijobber*innen, niedrig verdienende Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter*innen und Soloselbstständige.

Der Armuts- und Reichtumsbericht dokumentiert die Folgen der Agenda-Politik. Denn die Hartz-Gesetze haben die Arbeitslosenversicherung massiv geschwächt. Die Arbeitslosenhilfe wurde gänzlich abgeschafft.

Stattdessen wurde eine „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingeführt. Diese, oft Hartz IV genannt, ist zum vorherrschenden Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit geworden. Da die Hartz IV-Leistungen so niedrig sind, dass sie nicht vor Armut schützen, ist Arbeitslosigkeit seitdem zu einem zentralen Risiko für die Entstehung von Armut geworden. Das drückt sich dann im Zeitverlauf so aus: 1995 galt ein Drittel der Arbeitslosen noch einer mittleren sozialen Lage zugehörig und nur 15% der Armut. 2015 waren dagegen zwei Drittel aller Arbeitslosen der sozialen Lage Armut zuzuordnen und nur noch weniger als 10% der Mitte.

Die Einkommen in Deutschland sind insgesamt ziemlich ungleich verteilt. Die obere Hälfte der Bevölkerung kann davon 70% abgreifen, für die andere Hälfte bleiben nur 30%. Die Vermögen sind sogar noch viel ungleicher verteilt. **Das reichste 1% Prozent der Bevölkerung besitzt 35,3 Prozent des gesamten Vermögens!** Personen aus der oberen Hälfte der Verteilung besitzen insgesamt etwa 99,5% des gesamten Vermögens, die untere Hälfte so gut wie nichts. Die untersten 10% der Vermögensverteilung haben stattdessen oft Schulden.

Die Corona-Pandemie verstärkt die Ungleichheit allem Anschein nach noch. Wer ohnehin ein geringes Einkommen hat, ist stärker von zusätzlichen Einkommensverlusten durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit in der Pandemie gefährdet. Nicht nur der

DGB vermutet, dass die Auswirkungen der Corona-Krise besonders verwundbare Gruppen wie z.B. Arbeitslose, Familien, Beschäftigte ohne Hochschulabschluss oder Menschen mit Migrationshintergrund besonders hart treffen werden.

Die Stellungnahme des DGB samt der darin vorgeschlagenen vielfältigen Maßnahmen zum Abbau von Armut und Ungleichheit in der Bundesrepublik findet sich hier: <https://tinyurl.com/fhmasxu8>



Kinder aus einkommensschwachen Familien oft ohne Bildung und Teilhabe

Viele Förderleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kommen trotz Rechtsanspruch bei Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien mit SGB-II-Leistungen nicht an. Das zeigen Untersuchungen des ARD-Magazins MONITOR. So wurde nach einer aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2020 nur bei 7,3% aller leistungsberechtigten Schüler*innen Geld für einen eintägigen Schulausflug bewilligt. Lernförderung – also Nachhilfe – bekamen rund 11,1%. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. Vereinsbeiträge, wurden nur 14,7% aller bezugsberechtigten Schüler*innen bewilligt.

Die BA erklärt dazu, dass ihre Zahlen aus methodischen Gründen nicht geeignet seien, genaue Inanspruchnahme-Quoten des Bildungs- und Teilhabepaketes zu errechnen. Aus Sicht von Experten zeigen sie jedoch eindeutig, dass das Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu viele Kinder nicht erreicht. „Die Leistungen sind zu restriktiv ausgestattet, sie sind zu niedrig und zu schwer zu erreichen“, kritisiert etwa Joachim Rock vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Informationen: <https://tinyurl.com/t8939uey>



Das nächste A-Info (Nr. 204) erscheint voraussichtlich im September 2021.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 4.6.2021.

Gesundheitlich angeschlagene Menschen zwischen Krankengeld, Arbeitslosengeld und Rente (Teil 2)

Wie können sich vor allem ältere Beschäftigte am besten verhalten, wenn die Gesundheit angeschlagen ist und die Fortsetzung der jetzigen Erwerbstätigkeit in Frage steht? Nachdem im letzten A-Info dazu insbesondere das Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen vorgestellt wurde, setzt Teil II daran an, was Handlungsmöglichkeiten sind, wenn das Arbeitslosengeld ausläuft.

3. Leistungen nach SGB II bzw. „Hartz IV“

Wenn das Arbeitslosengeld ausgelaufen ist, können Erwerbslose Arbeitslosengeld II (Alg II) bekommen. Ebenso kann mit SGB-II-Leistungen ein unzureichendes Erwerbseinkommen, ein niedriges Krankengeld oder ein Arbeitslosengeld, das nicht zum Leben reicht, aufgestockt werden. Eine wichtige Voraussetzung für die Bewilligung von Alg II ist jedoch, dass Antragstellende mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sind. Oder aber, dass sie nur kurze Zeit weniger als drei Stunden am Tag nicht erwerbsfähig sind, aber voraussichtlich binnen der nächsten sechs Monate wieder für mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig werden.

Tipp: Falls das Jobcenter bezweifelt, dass die Erwerbsfähigkeit binnen sechs Monaten wiederhergestellt sein wird, kann es hilfreich sein, ein klar formuliertes Attest des behandelnden Arztes mit einer entsprechenden Vorhersage anzufordern und dann im Jobcenter vorzulegen.

Ärzt*innen sind allerdings oft nicht gerade Kommunikationsprofis. Damit es wirklich klappt, sollten Betroffene sich ausreichend Zeit nehmen, um dem Arzt oder der Ärztin genau zu erklären, worum es bei dem Attest geht und wieso das wichtig ist.

Eine andere wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Alg II-An-

trag besteht darin, dass man kein Vermögen oberhalb bestimmter Freibeträge hat.

Mindestens bis Ende 2021 liegt der Freibetrag hier bei einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für eine alleinstehende Person plus 30.000 Euro für jede weitere im Haushalt lebende Person. Dazu kommen Freibeträge, u.a. für ein ausdrücklich der Alterssicherung dienendes Vermögen und für ein „angemessenes“ Kfz.

Weitere Informationen finden sich im Flyer Nr. 602 der KOS zum Thema Vermögen unter <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>.

Problem Zwangsverrentung

Ein Problem besteht aber darin, dass ältere Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II (Alg II) ab dem 63. Geburtstag auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden können. Jedoch gibt es Ausnahmen, die vor einer Zwangsverrentung schützen können.

Das Jobcenter kann Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II nach § 12 a SGB II schriftlich auffordern, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenanspruch selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des Alg-II-Beziehers! Die Folgen dieser „Zwangsverrentung“ sind dramatisch: Wer mit 63 in die Rente geschickt werden soll, der oder dem droht eine Rentenkürzung um 0,3% für jeden Monat, den er oder sie vor dem Erreichen der regulären Altersgrenze in Rente gehen muss. Die Kürzung gilt ein Leben lang. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters hin zur „Rente mit 67“ können die Abschläge schrittweise sogar bis auf 14,4% steigen.

Doch kann man sich unter Umständen durchaus mit guten Erfolgs-

aussichten gegen eine Zwangsverrentung zur Wehr setzen. Denn in bestimmten Fällen ist eine Zwangsverrentung unzumutbar, weil es sich um „Härtefälle“ handelt.

Laut **Unbilligkeitsverordnung zu § 12 a SGB II** ist eine Zwangsrente z.B. unzumutbar, wenn jemand

- in „nächster Zukunft“, d.h. nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit „im Regelfall“ innerhalb der nächsten drei – vier Monate, eine abschlagsfreie Rente beziehen kann;
- Arbeitslosengeld bekommt und dies mit Alg II aufstockt;
- Alg II aufstockend zu einer Arbeit bekommt, wobei der/ die Betroffene mindestens 450,01 Euro Einkommen im Monat erzielen und mindestens im zeitlichen Umfang der Hälfte der Erwerbsfähigkeit arbeiten soll - also z.B. mindestens halbtags, falls man 40 Stunden in der Woche arbeiten kann;
- in „nächster Zukunft“ eine Arbeit mit mindestens 451 Euro Monatseinkommen aufnehmen kann, die mindestens die Hälfte der Zeit in Anspruch nimmt, für die man als erwerbsfähig gilt (dafür ist ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Zusage erforderlich, zudem möchte das Amt den Grund bevorstehende Arbeitsaufnahme nur einmalig anerkennen);
- eine Anwartschaft auf Alg I erwirbt, indem man einen **Bundesfreiwilligendienst** ableistet;
- durch die Zwangsverrentung **im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung beim Sozialamt nach Kapitel 4 des SGB XII hilfebedürftig** werden würde.

Letzteres ist anzunehmen, wenn bei Renteneintritt das für eine Einzelperson zu zahlende Alg II niedriger liegt als der Betrag von 70% der zu erwartenden monatlichen Regelal-



tersrente. Auch wenn die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung den aktuellen Alg-II-Bedarf höchstens um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs überschreitet, soll das Jobcenter im Rahmen seiner Ermessensausübung auf eine Zwangsverrentung verzichten.

Beispiel:

446 Euro Regelsatz +44,60 Euro (=10% Sicherheitszuschlag) + 375 Euro Warmmiete = 865,60 Euro Alg-II-Bedarf.

Falls der Betrag von 70% der Regelaltersrente niedriger ausfällt, ist eine Zwangsverrentung unzumutbar. Das wäre im Beispiel bei einer Rente von etwa 1230 Euro der Fall. Denn 70% davon ergeben 861 Euro. Das sind rund fünf Euro weniger als in unserem Beispiel der Alg-II-Bedarf der Person. Daraus ergibt sich, dass dem Jobcenter mindestens eine Auskunft der Rentenversicherung über die aktuell zu erwartende Rentenhöhe vorliegen und zudem das mögliche Vorliegen eines Härtefalls abgeklärt sein muss, ehe es die Zwangsverrentung einleiten darf.

Tip: Betroffene sollten sich ggf. unbedingt beraten lassen, wie eine Zwangsverrentung in ihrem Fall möglichst lange hinausgezögert werden kann. Jeder Monat, in dem jemand noch nicht vorzeitig in Rente geht, rettet 0,3% Rentenzahlung.

4. Reha und Übergangsgeld

Eine gesundheitliche und/oder berufliche Rehabilitation kommt für behinderte Menschen und für Menschen, die ihre bisherige Tätigkeit aus körperlichen oder anderen gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, in Frage. Für eine gesundheitliche Reha sind die Krankenkasse oder die Berufsgenossenschaft zuständig, wo man z.B. eine Kur beantragen kann.

Dagegen muss eine berufliche Reha meistens über die Rentenversicherung laufen, in manchen Fällen kann aber auch die Bundesagentur für Arbeit oder die Berufsgenossenschaft zuständig sein.

Die Rentenversicherung finanziert „Leistungen zur Teilhabe am Ar-

beitsleben“ zur beruflichen Reha oder zur Berufsförderung. Es gibt dabei Leistungen, die den bestehenden Arbeitsplatz erhalten sollen, z.B. durch technische Hilfen für die leidensgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder etwa Hilfe für einen Umbau des Kfz. Aber auch Weiterbildungen und Umschulungen sind möglich.

Bei der Antragstellung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere müssen Antragsteller*innen bestimmte Mindestversicherungszeiten erreichen. Bei vielen Leistungen werden fünf oder sogar 15 Jahre Wartezeit verlangt. Eine etwaige vorherige Reha muss zudem mindestens vier Jahre her sein, wobei es für gesundheitliche Notfälle Ausnahmen gibt. Außerdem darf kein anderer Ausschlussgrund vorliegen. Z.B. darf man nicht Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sein, denn dann wäre die Berufsgenossenschaft für die Finanzierung von Reha-Maßnahmen zuständig.

Grundsätzlich sollen bei der Auswahl von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die Wünsche der Betroffenen eine wichtige Rolle spielen. Daneben interessiert auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Während einer Maßnahme haben Betroffene oft Anspruch auf **Übergangsgeld (Übg)**. Das gilt besonders, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben. Oder wenn sie die



Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen und dies beantragt haben (z.B. unter den erleichterten Bedingungen des § 145 SGB III, siehe Teil 1).

Das Übg beträgt mindestens 68% der Bemessungsgrundlage. Sofern ein minderjähriges Kind oder ein Kind bis zum 25. Geburtstag vorhanden ist, das sich in Ausbildung, Studium o.ä. befindet, oder ein Stiefkind im Haushalt lebt, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt das Übg 75%. Diese 75% gibt es auch, wenn man selbst oder der Partner bzw. die Partnerin, mit der man zusammenlebt, pflegebedürftig ist. Als Bemessungsgrundlage gilt in der Regel der vorherige Bruttoverdienst einschließlich von Einmalzahlungen. Abweichende Regelungen gelten hier aber für Menschen mit früher sehr hohem Verdienst oder wenn jemand schon mehr als drei Jahre keinen Arbeitslohn mehr bekommen hat.

Wer Übergangsgeld bezieht und krank wird, kann bis zu sechs Wochen lang im Stück **Kranken-Übergangsgeld** in Höhe des vorher bezogenen Übergangsgeldes erhalten. Danach können Betroffene wiederum Krankengeld bekommen, sofern sie noch nicht die Höchstdauer des Bezugs von anderthalb Jahren erreicht haben und daher ausgesteuert sind. Übg gibt es auch in der Übergangsphase zwischen dem Ende einer Maßnahme und einer erforderlichen weiteren Maßnahme. Ebenso bis zu drei Monate lang im Anschluss an eine Maßnahme, sofern nicht vorrangige Ansprüche auf Arbeitslosengeld bestehen oder jemand bereits eine sozialversicherungspflichtige Arbeit begonnen hat.

Andere Leistungen: Wem das Übergangsgeld nicht zum Leben ausreicht, der kann Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragen. Betroffene können statt Alg II alternativ auch Wohngeld beantragen, dass ggf. mit Kinderzuschlag für Minderjährige oder junge Erwachsene im Haushalt weiter aufgestockt werden kann.

Der Artikel wird im A-Info 204 abgeschlossen.